

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam

vom Senat der Fachhochschule beschlossen am 01.11.95

in der Fassung vom 25.08.1997

Studienordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam

vom Senat der Fachhochschule beschlossen am 01.11.95

in der Fassung vom 25.08.1997

Diplomprüfungsordnung (DPO)

für den Studiengang Architektur und Städtebau

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Student, Prüfer, Beisitzer, Kandidat, jeweils in der männlichen und weiblichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, daß alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch der männlichen Form verwandt werden können.

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24.6.91 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 12 vom 1.7.91) hat der Senat der Fachhochschule Potsdam die folgende Diplomprüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines	§§ 1 - 14
II.	Diplom-Vorprüfung	§§ 15 - 17
III.	Diplomprüfung	§§ 18 - 25
IV.	Schlußbestimmungen	§§ 26 - 28

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Praxisphasen
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Arten und Formen der Prüfungsleistungen und Prüfungen
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Einstufungsprüfung
- § 13 Prüfungsausschuß
- § 14 Prüfer und Beisitzer

II. Diplom-Vorprüfung

- § 15 Zweck, Voraussetzung und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 17 Bewertung

III. Diplomprüfung

- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit
- § 20 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 21 Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 22 Abgabe der Diplomarbeit
- § 23 Diplomkolloquium und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeines**§ 1****Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Praxisphasen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praxisphasen und der Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach dem 3. Semester mit der Diplom-Vorprüfung und das Hauptstudium, das im 8. Semester mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Voraussetzung für das Ablegen der Diplom-Vorprüfung ist ein handwerkliches Praktikum von 13 Wochen, das in einem Bauhaupt- oder Ausbaugewerbe (Hoch- oder Tiefbau) gem. VOB abgeleistet wird. Es kann in Phasen von mindestens 4 Wochen durchgeführt werden.

Die Tätigkeit soll exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge des Hoch- oder Tiefbaus einführen. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Bauberuf oder eine dem handwerklichen Praktikum gleichwertige Tätigkeit kann auf Antrag als handwerkliches Praktikum anerkannt werden.

(4) Im Hauptstudium sind Praxisphasen von insgesamt 13 Wochen eingeschlossen (Büropraktikum).

Das Praktikum ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der in einer Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden soll. Es dient der Anwendung bereits erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und hat die Aufgabe, Einblicke in das Berufsbild des Architekten zu vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herzustellen. Das Praktikum sollte sich an das dritte Studiensemester anschließen. Es kann in Phasen von mindestens 4 Wochen durchgeführt werden.

(5) Das handwerkliche Praktikum und das Büropraktikum sind durch eine entsprechende Bescheinigung des Betriebs bzw. des Büros nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf einem Formblatt.

(6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich (s. STO, Anlagen 1 und 2) beträgt 178 Semesterwochenstunden und schließt die Teilnahme an einer Fachexkursion ein.

§ 2**Prüfungsaufbau**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Prüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird begleitend zu den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, die Diplomprüfung ebenfalls studienbegleitend zu den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts, die Diplomarbeit im Anschluß an die Lehrveranstaltungen (entspr. Anlage 2 zur STO) durchgeführt.

§ 3**Fristen**

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens nach dem 7. Semester ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, in begründeten Fällen kann auf Antrag einer Verlängerung um bis zu 2 Wochen zugestimmt werden.

(2) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, daß Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in dem in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeitraum abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Diplomarbeit durch das Prüfungsamt per Anschreiben informiert.

(3) Die Diplom-Vorprüfung muß spätestens am Ende des sechsten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 4**Arten und Formen der Prüfungsleistungen und Prüfungen**

(1) Es sind zu unterscheiden:

- Diplom-Vorprüfung in Form von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- Diplomprüfung in Form von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Diplomarbeit mit Kolloquium

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

- mündliche Prüfungen (§ 5)
- schriftliche Hausarbeiten
- Klausuren und sonstige Arbeiten (§ 6)
- Übungen, Entwurfsprojekte und Abgabe von Studienmappen. Die Anerkennung erfolgt durch benoteten Leistungsnachweis (mind. mit der Note „ausreichend“) oder unbenoteten Leistungsnachweis („mit Erfolg teilgenommen“).

(3) Über die jeweilige Art der studienbegleitenden Prüfungen entscheidet der Prüfer zu Semesterbeginn. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in die relevanten Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über angemessenes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Sie können als Gruppen- oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Note ergibt sich bei der Benotung durch zwei Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. - Gibt es nur einen Prüfer, hört dieser vor Festsetzung der Note den an der Prüfung mitwirkenden Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 6

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden eines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung kann der Prüfer im Zweifelsfällen dem Kandidaten die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung einzuräumen. Sie findet unverzüglich nach der Fachprüfung statt. Die Ergänzungsprüfung wird von dem Prüfer der Fachprüfung und einem Beisitzer durchgeführt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden.

(4) Die Note errechnet sich bei der Benotung durch zwei Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ergibt sich bei der Bewertung eine Differenz, die größer als 2 Noten ist, muß der Prüfungsausschuß angerufen werden. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 2 und höchstens 4 Stunden betragen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 sowie 4,3; 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren benoteten Teilleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung/die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung kann nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuß gestattet werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens jedoch im folgenden Studienjahr abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung muß mit einem neuen Thema erfolgen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden und dieser derselben Rahmenordnung unterliegt. Bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Fachhochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Für die jeweilige Anerkennung ist der Prüfungsausschuß zuständig. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung eines Fachdozenten. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz ge-

billigten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Absatz 2 findet auf Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Fach- und Ingenieurschulen und an Offiziershochschulen der ehemaligen DDR erworben wurden, entsprechend Anwendung. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige Praxisphasen (§1 Abs. 4) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Hochschulwechsler ohne Vordiplom und Hochschulwechsler, die ihr Vordiplom nach weniger als 3 Fachsemestern erworben haben, müssen sich der baukünstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung an der Fachhochschule Potsdam im Fachbereich Architektur und Städtebau unterziehen. Wurde an einer anderen Hochschule bereits eine Eignungsprüfung abgelegt und liegt diese Prüfung nicht mehr als zwei Jahre zurück, so erfolgt eine Einladung zum zweiten Teil des Feststellungsverfahrens, der erste Teil entfällt.

§ 12

Einstufungsprüfung

(1) An der Fachhochschule Potsdam können im Studiengang Architektur und Städtebau entsprechend § 17 Abs.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes Einstufungsprüfungen abgelegt werden.

(2) Wer die Fachhochschulreife besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprü-

fung unterziehen.

(3) Die Einstufungsprüfung umfaßt die mündliche Prüfung in einem technisch-wissenschaftlichen und die mündliche Prüfung in einem historischen Fach. Die Fachgebiete werden vom Prüfungsausschuß festgelegt. Zusätzlich erhält der Bewerber eine Entwurfsaufgabe, eine Aufgabe aus dem Fach Gestaltung und eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet Architekturdarstellung/Darstellende Geometrie, die in einem vom Prüfungsausschuß festgelegten Zeitraum zu bearbeiten sind.

(4) Die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist bis zum 01. April bzw. 01. Oktober des Jahres an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Hoch- oder Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- Nachweis der baukünstlerisch-gestalterischen Eignung,
- ggf. Nachweise über Art, Ort und Dauer einer beruflichen Tätigkeit,
- ggf. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- ggf. Nachweis über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Hochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
- eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(7) Über die Zulassungsentscheidung erteilt der Prüfungsausschuß den Bewerbern einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums erlischt, wenn sich der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) ein Professor als Vorsitzender
- b) ein Professor als stellvertretender Vorsitzender
- c) zwei weitere Professoren
- d) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- e) zwei studentische Vertreter, die die Diplomvorprüfung bestanden haben

Für die Mitglieder gemäß Buchstaben c), d) und e) sind Stellvertreter zu bestimmen.

Die Amtszeit der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt 2 Jahre, die der Studenten 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis der Studentenschaft gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; dabei muß die Mehrheit der Professoren gewährleistet bleiben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Professoren. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Vertreter nicht teil. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, auf Wunsch der Studierenden der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit in allen personenbezogenen Sachverhalten zu verpflichten.

(7) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Ge-

schäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für:

- die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
- Widersprüche,
- Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 11),
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 14),
- den Bericht an den Fachbereich.

Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall des Votums des Prüfungsausschusses.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule.

§ 14

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Fachbereichsrat bestellt die Prüfer und die Diplomprüfungskommission, die die Organisation der Diplomarbeit mit Kolloquium durchführt. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 BbgHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit schlägt der Kandidat einen Prüfer als Erstgutachter und eine weitere Lehrkraft als Zweitgutachter vor. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten mindestens 14 Tage vor Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 15

Zweck, Voraussetzung und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich

sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

- Nachweis der Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 3 der Studienordnung,
- Nachweis der Einschreibung im Studiengang Architektur und Städtebau an der FH Potsdam,
- Nachweis der Teilnahme am Kompaktkurs zur Einführung in die Bauaufnahme, Denkmalpflege und Wahrnehmung,
- Nachweis der Teilnahme an einem Grundkurs in der Holzwerkstatt.
- Nachweis der Teilnahme an den Vorlesungen im Fach Architekturtheorie I.
- Nachweis der Teilnahme an den Vorlesungen im Fach Geschichte des Städtebaus.
- eine vom Prüfungsausschuss anerkannte Bescheinigung über ein Handwerkliches Praktikum im Bauhaupt-oder Ausbaugewerbe von 13 Wochen Dauer.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend (§ 2 Abs. 2) im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden können. - Das Grundstudium endet mit Ablauf des 3. Fachsemesters.

§ 16

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Fächern abgelegt:

Fächer (A) mit 2facher Gewichtung

- Entwerfen
- Baukonstruktion
- Grundlagen der Gestaltung

Fächer (B) mit 1facher Gewichtung

- Baugeschichte I
- Bauphysik
- Baustoffe
- Darstellende Geometrie und Architekturdarstellung
- Tragwerkslehre

Der Fachdozent gibt per Aushang die Form der Prüfungsleistungen (vgl. §§ 4 bis 6) bekannt. Der Umfang der den Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen ist der Studienordnung zu entnehmen.

§ 17 Bewertung

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 und 2. Die Noten der Fächer A werden zweifach gewertet, die Noten der übrigen Fächer einfach.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten, die Gesamtnote und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die für das Grundstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden oder wo der Nachweis „mit Erfolg teilgenommen“ erbracht wurde.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Architektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbracht hat:

- die Einschreibung im Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam,
- die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Architektur und Städtebau,
- erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Fächern entsprechend Anlage 2 STO und § 20 PO,

- Teilnahmebescheinigung über die Vorlesungen im Fach Baukonstruktion,
- eine vom Prüfungsausschuß anerkannte Bescheinigung über ein Büropraktikum von 13 Wochen Dauer, und
- die Teilnahme an einer Pflichtexkursion.

§ 20 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Zur Diplomprüfung sind Prüfungsleistungen in Form von Entwurfsprojekten in folgenden Fächern (C) zu erbringen:

- Entwurf
- Baukonstruktion
- Städtebau

Es müssen insgesamt 4 Entwürfe erfolgreich abgeschlossen werden, jeweils ein Entwurf in den oben genannten Fächern. Ein weiterer kann aus dem Katalog beliebig gewählt werden.- Es besteht auch die Möglichkeit, einen Entwurf über 2 Semester mit konstruktiver Vertiefung zu bearbeiten. Dieser Entwurf wird dann wie 2 Entwürfe gewertet.

(2) In den Fächern (D)

- Architekturtheorie
 - Denkmalpflege
 - Baugeschichte II
 - Bauorganisation, Baurecht, Planungsmanagement
 - Garten- und Landschaftsplanung
- müssen Prüfungsleistungen erbracht werden.

(3) Aus dem Bereich der fachspezifischen Wahlfächer (E) müssen 6 Fächer, aus dem Bereich der allgemeinbildenden Wahlfächer (F) 2 Fächer mit Benotung erfolgreich abgeschlossen werden.

Zusätzlich sind 2 Wahlfächer zu belegen, für die der Nachweis „mit Erfolg teilgenommen“ zu erbringen ist.

(4) Der Fachprüfer entscheidet über die Form der Prüfungsleistungen (vgl. §§ 4 bis 6) zu Semesterbeginn. Den Umfang der den Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sowie den Umfang der Belegung fachspezifischer und allgemeinbildender Fächer regelt der Studienplan.

§ 21**Antrag, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Architektur selbständig mit künstlerisch-gestalterischen, fachpraktischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Themen der Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat eingesetzten Diplomprüfungskommission ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters. Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen eigenen Themenvorschlag zu bearbeiten.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar ist und der Umfang von der Themenstellung her vertretbar ist. Die Anforderungen nach Abs. 1 müssen erfüllt sein.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Erkrankt der Diplomand während dieser Zeit für eine Dauer von zwei Wochen und mehr am Block, so hat er die Möglichkeit, den Bearbeitungszeitraum auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests um 14 Tage zu verlängern oder das Thema seiner Arbeit zurückzugeben. § 10 Abs. 4 und § 21 Abs. 6 bleiben davon unberührt.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist vom Diplomanden beim Prüfungsamt mit folgenden Angaben schriftlich zu stellen:

- a) Themenvorschlag des Diplomanden
- b) Vorschlag für die Betreuer (Erst- und Zweitgutachter) gemäß § 14 und deren Einverständniserklärung mit dem Themenvorschlag
- c) Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung in dem selben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Fachhochschule im gleichen Studiengang besteht
- d) Benennung des Partners bei einer Gruppenarbeit gemäß § 21 Abs. 3

(6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(7) Der als Erstgutachter benannte Prüfer bietet für seine Diplomanden im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der unter Abs. 6 genannten Frist, ein Rückfragenkolloquium an.

§ 22**Abgabe der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit muß fristgerecht im Prüfungsamt abgeliefert werden. Bei nicht fristgerechter Ablieferung wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der der Kandidat versichert, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Mitarbeiter beim Modellbau sind zugelassen und müssen benannt werden.

(2) Die Diplomarbeit wird von den beiden Prüfern unabhängig voneinander im Rahmen eines Bewertungskatalogs begutachtet.

(3) Die Diplomarbeit wird öffentlich ausgestellt.

§ 23**Diplomkolloquium und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Das Diplomkolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Diplomarbeit hat und befähigt ist, die Ergebnisse der vorgelegten Arbeit selbständig zu begründen.

(2) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern abgenommen.

(3) Die Diplomarbeit mit Kolloquium wird von den beiden Prüfern benotet. Die Beratung über das Prüfungsergebnis ist nicht öffentlich.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist eine Rückgabe des Themas in der in § 21 Abs. 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei

der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die für das Hauptstudium geforderten studienbegleitenden Prüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden oder wo der Nachweis „mit Erfolg teilgenommen“ erbracht wurde sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(6) Nach Abschluß der Prüfung benennen die Gutachter einzelne Diplomanden, die ihre Arbeiten im Rahmen einer organisierten Präsentationsveranstaltung öffentlich vorstellen.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 7, Abs. 1 und 2. Sie errechnet sich aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit. Die Noten der Fächer (C) zählen insgesamt 40 %, die Noten der Fächer (D/E/F) insgesamt 30 % und die Note der Diplomarbeit 30 %.

(2) Bei 1,0 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen Fachprüfungen sowie das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet.

(5) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“, in Form einer Diplomurkunde verliehen.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird mit dem Siegel der Fachhochschule und des Fachbereichs versehen und vom Rektor der Fachhochschule Potsdam sowie dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Studienordnung (STO)

für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnung aufzuführen. Es versteht sich von selbst, daß alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden können.

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24.6.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 12 vom 1.7.1991) hat der Senat der Fachhochschule Potsdam die folgende Studienordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Gasthörer
- § 8 Studienstruktur
- § 9 Fächer des Studiums
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1**Aufgabe der Studienordnung**

Die Studienordnung regelt den inhaltlichen und organisatorischen Studienablauf im Studiengang Architektur und Städtebau.

§ 2**Studienziel**

(1) Das Studium im Studiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf den Beruf des Architekten vor. Dazu sollen neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkenntnissen insbesondere die Urteils- und Kritikfähigkeit ausgebildet und gefördert sowie die Fähigkeit zu selbständigem, schöpferischem Arbeiten bei Planung und Ausführung geschult werden. Das Studium ist auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut und praxisorientiert.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur (FH)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch die allgemeine Hochschulreife, ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

(2) Zusätzlich ist eine Eignungsprüfung, die durch die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (Feststellungsordnung) geregelt ist, erfolgreich abzulegen.

§ 4**Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester einschließlich der Diplomarbeit. In das Studium sind Praxisphasen von insgesamt 26 Wochen in einer Einrichtung der Berufspraxis integriert, davon 13 Wochen im Bauhaupt- oder Ausbaugewerbe und 13 Wochen in einem Büro.

(2) Die Aufnahme des Studiums ist jeweils nur zu Beginn des Wintersemesters möglich. Immatrikulation und Beurlaubung regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam.

§ 5**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen**

(1) Im Rahmen der Studienordnung können Studien- und Prüfungsleistungen an den Partnerhochschulen der Fachhochschule Potsdam erbracht werden. Diese gelten, sofern sie den Regelungen der Partnerschaftsvereinbarungen entsprechen, als gleichwertig und werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung eines Hochschullehrers, der für das Fachgebiet zuständig ist.

§ 6**Studienfachberatung**

(1) Der Fachbereich Architektur und Städtebau berät Studieninteressenten, Studienbewerber und Studenten in allen studienbezogenen Fragen. Diese Studienfachberatung erstreckt sich auf Fragen der Möglichkeiten, der Eignung, der Anforderungen, der Inhalte und des Aufbaus des Studiums.

(2) Die individuelle Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten ist die Aufgabe der Hochschullehrer. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

(3) Der Studentenrat des Fachbereiches kann ebenfalls Beratung in Studien- und Prüfungsfragen anbieten.

§ 7**Gasthörer**

(1) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam (§ 12).

(2) Gasthörer können zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Anhörung des Hochschullehrers, der die jeweilige Veranstaltung leitet, zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme als sinnvoll erscheinen läßt. Die Teilnahme an Prüfungen und die Erbringung von Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen. Auf Antrag bestätigt der Lehrende dem Gasthörer die Teilnahme.

§ 8

Studienstruktur

Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Studioarbeit ist wesentlicher Teil des Ausbildungskonzepts in beiden Studienabschnitten.

(1) Das Programm des Grundstudiums soll die Studierenden mit den Grundlagen der Architektur vertraut machen. Neben der Vermittlung von Wissen in Vorlesungen und Seminaren erfolgt die Lehre schwerpunktmäßig in Übungen. In diesen wird in die einzelnen Aspekte des architektonischen Entwerfens und in die Grundlagen des Gestaltens unter eingeschränkter Komplexität eingeführt. Sie dienen neben der Aneignung von Fachwissen vornehmlich dem Training von Handlungswissen und sollen die Fähigkeit zur Lösung architektonischer Problemstellungen sowie des kreativen Handelns einüben.

Das Grundstudium umfaßt 3 Semester. Das erste Studienjahr ist ein in sich abgeschlossener Zyklus.

(2) Im Hauptstudium wird auf künstlerischer und wissenschaftlicher Grundlage das berufsspezifische Wissen sowie die Methodik zum selbständigen Arbeiten vermittelt. Das Hauptstudium ist in seinem Ablauf weniger festgelegt als das Grundstudium: Es ist eine Schwerpunktbildung möglich.

(3) Am Schluß des Hauptstudiums soll der Student durch die Diplomarbeit und im daran anschließenden Kolloquium zeigen, daß er fähig ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Entwurfsthema selbständig zu bearbeiten.

§ 9

Fächer des Studiums

(1) Das Studium ist inhaltlich nach Fächern gegliedert. Die zeitliche Einordnung, Art und Umfang der Fächer und Lehrveranstaltungen in den Ablauf des Studiums zeigt der Studienplan (Anlagen 1 und 2).

(2) Grund- und Hauptstudium beinhalten Pflichtfächer, die das berufsbezogene Grundlagenwissen vermitteln und eine breite fachliche Ausbildung garantieren. (Pflichtfächer A/B/C/D/S)

Fächer (A)

- Entwerfen
- Baukonstruktion
- Grundlagen der Gestaltung

Fächer (B)

- Baugeschichte I
- Bauphysik
- Baustoffe
- Darstellende Geometrie und Architekturdarstellung
- Tragwerkslehre

Fächer (C)

- Entwurf
- Baukonstruktion
- Städtebau

Fächer (D)

- Architekturtheorie
- Denkmalpflege
- Baugeschichte II
- Bauorganisation, Baurecht, Planungsmanagement
- Garten- und Landschaftsplanung

Neben den benoteten Pflichtfächern gibt es unbenotete Pflichtfächer (S): im Grundstudium die Fächer Architekturtheorie I und Grundlagen des Städtebaus, im Hauptstudium die Vorlesungsreihe im Fach Baukonstruktion.

(3) Zur Vertiefung der Pflichtfächer einerseits und einer fachlichen Spezialisierung andererseits bietet der Fachbereich fachspezifische Wahlfächer an. Nach vorhandener Kapazität sollten alle Pflichtfächer des Grund- und Hauptstudiums als Vertiefungsfächer im Rahmen der fachspezifischen Wahlfächer zusätzlich angeboten werden. Jedes Fach kann im Umfang von minimal 2 und maximal 4 SWS belegt werden. Bis zu 4 SWS können durch Handwerkskurse abgeleistet werden. (Wahlfächer E)

(4) Darüber hinaus sind Wahlfächer allgemeinbildender Art Bestandteil des Studiums. Es sind Lehrveranstaltungen des eigenen und anderer Fachbereiche zu belegen. Außerdem sollte mindestens ein Kurs in einer Fremdsprache belegt werden. (Allgemeinbildende Fächer F).

(5) Ein Grundkurs Holzwerkstatt ist integriert in die Grundlagen der Gestaltung (2 SWS).

(6) Kompaktkurse werden nach vorhandener Kapazität angeboten, die sich auf einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 2 Wochen erstrecken. Sie dienen der Bearbeitung in Umfang und Komplexität begrenzter Projekte mit intensiver Betreuung.

(7) Die Teilnahme an einer fachgebundenen Exkursion von mindestens 4 Tagen Dauer ist Pflicht.

§ 10

Lehr- und Lernformen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms sind unterteilt in Pflicht- und Wahlveranstaltungen.

(2) Pflichtveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich.- Fachspezifische und allgemeinbildende Wahlfächer können in dem im Studienplan vorgesehenen Umfang beliebig vom Studierenden ausgewählt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung entweder durch Studien- und Prüfungsleistungen abzuschließen oder durch Belegung nachzuweisen.

(4) Die Lehrinhalte werden in Vorlesungen, Entwurfsprojekten, Übungen, Kompaktkursen, Seminaren und Exkursionen vermittelt.

- *Vorlesungen* dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von Grund- und Vertiefungswissen sowie methodischen Kenntnissen.

- *Entwurfsprojekte* sind die wesentlichen Elemente des Studiums. An konkreten Entwurfs-, Konstruktions- und Städtebauaufgaben soll der komplexe Planungs- und Entwurfsvorgang trainiert werden. In geeigneten Fällen können Lehrinhalte verschiedener Studienfächer aus allen Fachbereichen, insbesondere aus dem Bauingenieurwesen, fächerübergreifend auf ein gemeinsames Projekt abgestellt werden. Die Arbeit am Projekt findet ausschließlich im *Studio* statt. In der Regel wird das Entwurfsprojekt mit einer Abschlußpräsentation beendet.

- *Übungen* finden in der Regel in Form von *Studioarbeit* statt. Selbständige Arbeiten der Studierenden werden als Einzel- oder Gruppenarbeit durch einen oder mehrere Lehrende betreut. Daher sind die enge Rückkopplung mit dem (den) Betreuer(n) Sinn und Ziel. - In der Gruppenarbeit sollen kooperative Arbeitstechniken trainiert werden.

- *Seminare* dienen der Anwendung von erarbeiteten Lehrstoffen, der Schulung in der Fachmethodik durch Lösung exemplarischer Aufgaben sowie der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher und künstlerischer Kenntnisse und der Beurteilung der Problemstellungen mit wis-

senschaftlichen Methoden.

- *Werkstattkurse* dienen der Vermittlung der Grundlagen von Materialkenntnis und Verarbeitungsprinzipien sowie der selbständigen Handhabung von Werkzeug und Maschinen.

- *Exkursionen* dienen der Wissensvermittlung durch Analyse gebauter Objekte, städtebaulicher Räume, der zugehörigen Lebensformen wie der kultur- und geistesgeschichtlichen Zusammenhänge.

§ 11

Prüfungen und Prüfungsformen

(1) Prüfungen sind notwendige Lernerfolgskontrollen. Sie sollten in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten abgeschlossen wird.

(2) Die Prüfungsordnung unterscheidet folgende Prüfungsarten:

- studienbegleitende Prüfungen
- Diplomarbeit mit Kolloquium

(3) Durch *studienbegleitende Prüfungen* soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalte und Methoden eines bestimmten Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und sie selbständig anwenden kann.- Sie werden als Entwurfsprojekte, als Klausuren, als mündliche Prüfungen, als Hausarbeiten, als Studienarbeiten, als Abgabe von Studienmappen und als Kolloquien durchgeführt. Die Anerkennung wird durch benoteten oder unbenoteten Leistungsnachweis bestätigt.

(4) Mit der *Diplomarbeit* soll der Kandidat nachweisen, daß er innerhalb von 12 Wochen eine Entwurfsaufgabe selbständig lösen kann.

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FH Potsdam in Kraft.

(2) Für die Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium begonnen haben, beschließt der Fachbereichsrat Übergangsregelungen.

Grundstudium									
Fächergruppe	Fächer	Semesterwochenstunden				Form d. Lehrveranstaltg. ca. Anteil in %		Leistungsnachweis Vordiplom	
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Σ	Vorlesung	Studioarb. Übung	benotet	unbenotet
KK	Bauaufn./Denkmalpfl. Wahrnehm. (1)				4		100		1
A	Entwurf	6	6	6	18	10	90	1	1
A	Baukonstr. (2)	5	5	5	15	20	80	2	1
A	Grundlg. d. Gestaltung (3)	6	5	5	16	20	80	2	1
S	Architekturtheorie I	2			2	100			
B	Baugesch. I		2	2	4	100		1	
B	Bauphysik		2	2	4	100		2	
B	Baustoffe	2	2		4	100		2	
B	Darst. Geo./ Arch. darst.	3	3	2	8	30	70	2	
S	Gesch. d. Städtebaus	2			2	100			
B	Tragwerkslehre	2	2	2	6	100		3	
E	Wahlf. Fachspez.		2	2	4		100	2	
	Exkursion (4)			2	2				
		28	27	28	83				

- (1) Zu Beginn des 1. Semesters findet ein Kompaktkurs in die Bauaufnahme, Denkmalpflege und Wahrnehmung statt.
- (2) Im Baukonstruktionsgrundstudium ist 1 SWS Haustechnik enthalten.
- (3) In den Grundlagen der Gestaltung ist mit 2 SWS eine Einführung in die Holzwerkstatt enthalten.
- (4) Die Teilnahme an einer Exkursion kann auch im Hauptstudium erfolgen.

A - Pflichtfächer Grundstudium, 2fache Gewichtung, § 9 STO
 B - Pflichtfächer Grundstudium, 1fache Gewichtung, § 9 STO
 F - Wahlfächer Allgemein
 KK - Kompaktkurs
 S - Sonderfächer (ohne Leistungsnachweis)

Der Studienplan muß noch vervollständigt werden. Er wird fortgeschrieben.

Hauptstudium												
Fächergruppe	Fächer	Semesterwochenstunden						Form d. Lehrveranstaltung ca. Anteile in %			Leistungsnachweis Diplom	
		4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Σ	Vorlesg.	Seminar	Übung Studio	benotet	unbenotet
C	Entwurf (5)	13	13	13	12		51	10		90	4	
C	Baukonstrukt. (5)							10		90		
C	Städtebau (5)							10		90		
D	Arch.-theorie	2	2				4		100		1	
D	Baugeschichte	2	2				4	100			1	
S	Baukonstruktion	2	2	2	2		8	100				
D	Bauorg./Baurecht Plangsmang.			2	2		4	50	50		1	
D	Denkmalpfl.			2	2		4		100		1	
D	Garten- u. Land- sch.plg.			2	2		4	50	50			
E	Wahlf. Fachsp.	4	4				4		100		6	
F	Wahlf. Allg.				2	2	4		100		2	
		23	23	21	22	6	95					

(5) Es müssen insgesamt 4 Entwürfe anerkannt werden. Jeweils einer in Entwurf/Baukonstruktion/Städtebau. Der 4. Entwurf kann nach Wahl aus dem vorgenannten Katalog angefertigt werden.

(6) Die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) für das Gesamtstudium beträgt 178.

- C - Pflichtfächer Hauptstudium (Entwurf) § 9 STO
- D - Pflichtfächer Hauptstudium (Entwurf) § 9 STO
- E - Fachspezifische Wahlfächer
- F - Allgemeinbildende Wahlfächer
- S - Sonderfächer (ohne Leistungsnachweis)

Der Studienplan muß noch vervollständigt werden. Er wird fortgeschrieben.